

wird. Schließlich zeigt Vf. auch für die Akkommodation in der heiligen Messe kaum Verständnis. Er fürchtet hier direkt die Entwicklung zu Nationalliturgien, und von da zu Nationalkirchen.

Artikel VI kommt noch einmal auf die ‚Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie‘ zu sprechen. Auch hier wird wiederholt, daß die Uniformität in der Sprache notwendig sei für die Einheit der Kirche. Vf. ist sicher: Wenn man die verschiedenen Arten der Meßfeier, wie die Instruktion sie angibt, in die Praxis überführt hat, dann wird man eingestehen müssen, daß die Bitten um ‚größere Privilegien und Konzessionen‘ ihre ‚gesunde pastorale und theologische Grundlage‘ verloren haben, und hierzu gehöre auch der muttersprachliche Gesang im Amt.

Fr. ANASTASE's Broschüre ist für manche Dinge, die in den päpstlichen Verlautbarungen aufscheinen, bestimmt ein starker Motor; für anderes, etwa für den Gebrauch der Muttersprache in Wort und Gesang der Lesemesse, setzt sie sich jedoch kaum positiv ein; für Indulte, Konzessionen und Diskussionen über die päpstlichen Dokumente hinaus wirkt sie im Hinblick auf die heilige Messe entschieden bremsend. Wir wollen gewiß den Wert einer solchen Bremsstätigkeit nicht verkennen. Z. B. ist zu beherzigen, daß man den Römischen Meßritus nicht durch übertriebene Akkommodation in die verschiedenen Riten auseinanderfallen lasse. Aber wir dürfen dabei nicht vergessen, nach dem Vollkommenen zu streben, — besonders nicht in einer Zeit großer Umbrüche. Dazu könnte auch im Meßritus bei Wahrung der Einheit die Ablehnung der strikten Uniformität gehören. Jedenfalls sollte man nicht leicht Tabus schaffen, vor allem nicht vor einem Allgemeinen Konzil.

P. Dr. Jos. Funk SVD

AUS DER PRAXIS - FÜR DIE PRAXIS

ZUM GEDÄCHTNIS DES DEKRETES *CONSENSUS MUTUUS*

von Gerhard Oesterle OSB

In seinem Dekret *Consensus mutuus* vom 15. 2. 1892¹ verweist LEO XIII. auf die Erlasse seiner Vorgänger ALEXANDERS III. (1159—1181), INNOENZ' III. (1198—1216) und GREGORS IX. (1227—1241) hinsichtlich des rechtlich vermuteten Abschlusses der Ehe mit Rücksicht auf eine bestimmte Tatsache. Die rechtliche Vermutung war folgende: Haben Brautleute miteinander geschlechtlich verkehrt, dann vermutete die Kirche wegen des Gewissens der Brautleute, daß dieser Akt nicht aus sündhafter Absicht und nicht aus sündiger Lust gesetzt wurde, sondern aus der Gesinnung heraus, sich nach der bereits gefeierten Verlobung durch diesen Akt als Eheleute zu betrachten.

Um diese Bestimmung zu verstehen, muß man bedenken, daß die Verlobung bis zu PIUS X. (Erlaß vom 2. 8. 1907, mit Wirkung von Ostern 1908) ohne jede kirchliche Form geschlossen werden konnte, und zwar durch gegenseitiges Versprechen, ohne jeden Zeugen. Ferner konnte man eine gültige, wenn auch unerlaubte Ehe bis 1563 (Dekret *Tametsi*) ebenfalls ohne jedwede kirchliche Form schließen. Es genügte der ernste Wille zu heiraten: ‚Du bist von jetzt ab

¹ *Fontes CJC*, III., n. 613, pag. 381; LEONIS XIII. *Acta*, XII., pag. 16—18; *Collectanea de Propaganda Fide* (ed. 1907), vgl. I, nr. 1786, pag. 271.

meine Frau — mein Mann'. — Wo *Tametsi* keine rechtliche Verpflichtung hatte — wie in vielen protestantischen Ländern —, konnte bis zu PIUS X. eine gültige Ehe in dieser rein privaten Form geschlossen werden.

Die Rechtsvermutung war eine gehobene (*praesumptio iuris et de iure*). Die gehobene Rechtsvermutung besteht darin, daß das Gesetz einem bestimmten Tatbestand eine verbindliche Erklärung gibt und keine andere Erklärung zuläßt, solange der Tatbestand vorliegt².

LEO XIII. erklärte nun: Diese Rechtsvermutung des alten Kirchenrechts ist allmählich aus dem Bewußtsein der Katholiken geschwunden. Die Bischöfe, aufgefordert, in ihren Diözesen Nachforschungen über diese gehobene Rechtsvermutung anzustellen, erklärten: Das Bewußtsein dieser Rechtsvermutung sei längst geschwunden, und von einem Herkommen, von Gepflogenheiten, von einem Brauch könne keine Rede mehr sein. Es komme kaum noch vor, daß Brautleute den Verkehr als ehegründend ansähen; für sie sei dieser Verkehr nur Ausdruck gegenseitiger sinnlicher Hingabe, die von gewissenhaften Brautleuten als Sünde aufgefaßt wird. Deshalb erklärte LEO XIII. diese Rechtsvermutung als veraltet und abgeschafft³.

² EICHMANN-MÖRS DORF, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts* (Aufl. 8), III, 156.

³ Im alten Recht gab es noch zwei andere Arten einer rechtlich vermuteten Eheschließung, nämlich a) Brautleute, welche nur eine *bedingte* Ehe geschlossen hatten und dann *vor Erfüllung der Bedingung* ehelichen Verkehr pflegten, verwandelten nach *damals geltendem Recht* die bedingte Ehe in eine absolute Ehe kraft der gehobenen Rechtsvermutung. Der Verkehr galt rechtlich als *Verzicht* auf die Bedingung, b) Kinder, die vor dem gesetzlichen Alter (damals 12 Jahre für Mädchen, 14 für Knaben) eine ungültige Ehe geschlossen hatten und nach Erlangung des gesetzlichen Alters ehelichen Umgang pflegten oder sich andere Zeichen ehelicher Zuneigung gaben, galten nach gehobener Rechtsvermutung als rechtmäßig verheiratet. Der Verkehr galt als Konsenserneuerung. LEO XIII. spricht in seinem Dekret nicht von diesen zwei Arten der Ehe mit gehobener Rechtsvermutung, sie müssen aber als gesetzlich abgeschafft betrachtet werden. Auch im staatlichen Rechtsbereich war die rechtlich vermutete Eheschließung nicht unbekannt. — 1904 gaben Dr. FRANZ LESKE und Dr. W. LOEWENFELD das *Eherecht der Europäischen Staaten und ihrer Kolonien* heraus. S. 438 lesen wir von Dänemark und Norwegen: Wenn ein Mädchen nach erhaltenem Eheversprechen ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie gemäß der Verordnung vom 5. März 1734 auf Eingehung der Ehe klagen. Bedingung ist aber, daß der Mann mindestens 25 Jahre alt ist und daß seine Verlobte unbescholten, weder Witwe noch eine Magd ist, welche sich von ihrem Dienstherrn oder dessen Verwandten im Hause schwängern ließ; außerdem muß das Verlöbnis entweder „öffentlich“ gewesen sein oder dessen Vorhandensein auf andere Weise klar bewiesen werden können, sonst kann sich der Mann durch seinen Eid befreien.

S. 465 Nr. 2 handelt von Schweden: *Unvollkommene Ehen*: Eine solche Eheverbindung entsteht

a) wenn Beiwohnung *zwischen Verlobten* stattgefunden hat,

b) wenn danach ein Gerichtsurteil folgt, wodurch auf Gesuch des *einen Verlobten* dieser als Ehegatte erklärt wird;

Diese Rechtsvermutung wird durch die *Instruktion* der Propaganda-Kongregation an die Apostolischen Vikare in China vom 17. 1. 1821⁴ hell beleuchtet. Die Instruktion geht von folgenden Überlegungen aus: Die Frage der ungeordneten und geheimen (klandestinen) Ehen beschäftigte nicht nur die kirchlichen Oberhirten und die Missionare Chinas, sondern in nicht geringem Maße auch die Propaganda, die das Wort des großen Augustinus wohl kenne: „Die Fragen über die Ehe sind sehr dunkel und heikel, ich traue mir nicht zu, in alle Winkel eindringen zu können.“ Es sei tief zu bedauern, daß die Schlechtigkeit der Menschen den Glanz und die Schönheit des ehrenhaften Ehelebens verdunkle und in Schatten stelle. Deshalb sei die Kongregation bemüht, dem großen Sakrament wieder seinen Ehrenplatz anzuweisen und den Apostolischen Vikaren und Missionaren eine Instruktion darüber zu geben.

In P. 1 geht die Propaganda auf die häufigen Schreiben der Apostolischen Vikare ein, in denen geklagt wird, daß sehr viele Christen, die dieses Namens unwürdig seien, eine Verlobung abschließen, mit der Braut verkehrten und dann mit einer anderen Frau vor den staatlichen oder kirchlichen Behörden eine Ehe eingingen. In ihrem Seeleneifer hätten sich die Vikare in China oft und oft folgende Fragen gestellt: Wo liegt eine wahre Ehe vor — nach dem Beischlaf zweier Verlobten oder bei denen, die vor dem Staat oder der Kirche eine Ehe schlossen? In China gelte ja nicht die Eheschließungsform, wie sie auf dem Konzil von Trient 1563 vorgeschrieben worden war; in China sei die formlos geschlossene Ehe gültig.

In P. 2. verweist die Kongregation darauf, daß sie die kirchlichen Vorsteher und die Missionare ernsthaft gebeten habe, sie möchten bei den Gläubigen doch gegen die im geheimen geschlossenen Ehen vorgehen und auf eine kirchliche Trauung

c) wenn ein formloses Eheversprechen abgegeben ist und danach Beiwohnung stattfindet, und wenn deswegen auf Verlangen der Frau ein ähnlicher Gerichtsspruch erfolgt;

d) wenn unter denselben Voraussetzungen wie unter c) (formloses Eheversprechen und Beiwohnung) nach Niederkunft der Frau der Mann diese als seine Verlobte oder als Ehegattin den Kirchgang machen läßt.

e) Wirkung der unvollkommenen Ehe. Die unvollkommenen Ehen, welche nicht durch richterlichen Spruch festgestellt sind, haben außer der Gebundenheit der Parteien für diese keine anderen Wirkungen als die, welche Verlobung und Beiwohnung je für sich zur Folge haben. Die aus solchen Verbindungen stammenden Kinder dagegen werden als eheliche angesehen, nur hat hinsichtlich der Sorge für die Person der Kinder die Mutter das Vorrecht. Ist ein richterlicher Spruch erlassen, so ist die Pflicht der Gebundenheit insofern verschärft, als die Bestimmungen über Ehebruch zur Anwendung kommen. Wenigstens wenn es sich um eine Verbindung handelt, die ihren Grund in der Beiwohnung Verlobter hat.

S. 549 ist die Rede von Schottland. Als Ehe *per verba de futuro subsequente copula* behandelt das schottische Recht Verbindungen von Personen, welche einander die Ehe für später versprochen (sich miteinander verlobt) haben und danach in geschlechtlichen Verkehr getreten sind. Das Eheversprechen muß aber schriftlich erklärt oder eidlich zugestanden sein, und eine weitere Voraussetzung ist, daß sowohl das Versprechen als auch der Beischlaf in Schottland stattgefunden haben.

⁴ *Collectanea*, I., Nr. 753, pag. 436—440.

hinarbeiten. Die Kongregation beruft sich hierfür auf das Gesetz GREGORS IX., der vom Bischof von Le Mans gefragt wurde, wie er mit einem Mann verfahren solle, der mit einem Mädchen ein Verlöbniß geschlossen, mit ihr den Beischlaf ausgeübt habe, dann aber ein anderes Mädchen kirchlich heiratete und mit diesem ehelich zusammenlebte. Der Papst antwortete: Der Mann, der einer Jungfrau die Ehe versprochen habe, mit ihr verkehrte und später ein anderes Mädchen heiratete, müsse zur ersten Braut zurückkehren. Denn wenn er mit ihr auch nur eine Ehe mit kirchenrechtlicher Vermutung geschlossen habe, so sei diese Vermutung doch so stark, daß sie keinen Gegenbeweis zulasse. Daraus folge, daß die zweite Ehe trotz ihres kirchlichen Abschlusses null und nichtig sei und die erste Braut als Ehefrau anerkannt werden müsse.

Diese Rechtsauffassung — so fährt die Propaganda in ihrer Instruktion fort — sei 1786 den Vikaren zur Beherzigung empfohlen und 1804 vom Kardinalpräfekten STEFANO BORGIA dem Apostolischen Vikar von Kotschinchina zu befehlen geheißen worden.

Die Heilige Kongregation habe — so heißt es *P. 3* weiter — nach diesen Weisungen gehofft, das Eheleben in China in die rechte Bahn geleitet zu haben. Aber nach vielen Jahren habe sie von dem gleichen Apostolischen Vikar von Kotschinchina einen Brief erhalten, in dem u. a. zu lesen sei, das Gesetz GREGORS IX. könne in diesen Gegenden kaum oder überhaupt nicht durchgeführt werden; denn die Chinesen lebten in einer unüberwindlichen Unkenntnis dieses Gesetzes. Es gebe kaum einen Missionar, der lehre, daß ein Verlöbniß mit nachfolgendem Beischlaf nach kirchenrechtlicher Vermutung eine Ehe im Rechtsbereich schaffe. Deshalb würde es sehr schwer sein, die Gläubigen über diese Rechtsvermutung zu unterweisen, da daraus ein Ärgernis für die Katholiken sowohl wie für die Heiden entstehen würde, die beide nur jene Ehe als rechtmäßig ansähen, die entweder vor der Kirche oder vor dem Staat geschlossen worden sei.

Auf diese Nachricht hin — betont *P. 4* — traf die Propaganda nicht sofort eine Entscheidung, sondern wandte sich zuvor brieflich an die Apostolischen Vikare mit der Bitte, feststellen zu wollen, weshalb sich bei diesen Völkern diese Ansichten über solche rechtmäßigen, aber unerlaubten Eheabschlüsse gebildet hätten; wie von den Missionaren der umfassende Lehrinhalt über die Ehe vorgetragen worden sei; was über den kirchlichen und staatlichen Eheritus zu sagen sei und welche Nachteile oder Gefahren zu befürchten ständen, wenn die Verordnung GREGORS IX. über die gehobene Rechtsvermutung in China eingeführt würde.

„Ihr habt“, so fährt die Propaganda in *P. 5* fort, „auf diese Fragen in fast gleichlautender Form Antwort gegeben.“ Die Heilige Kongregation hätte daraufhin eine Entscheidung treffen können. Aber die Angelegenheit erschien ihr zu wichtig, um nicht zuvor dem Studium dieser Frage die größte Sorgfalt zuzuwenden. Deshalb habe die Kongregation erneut Briefe mit Fragen an die Apostolischen Vikare versandt.

Die erste dieser Fragen (die allein hier in Betracht kommt) lautete: Schafft in China, Kotschinchina und den beiden Tonkin, wo das Dekret *Tametsi* noch nicht rechtskräftig verkündet worden ist, der geschlechtliche Verkehr nach der Verlobung eine wahre Ehe, auch wenn die Brautleute bei diesem Verkehr sich gar nicht von ehelicher Liebe, sondern nur aus sinnlicher Lust bewegen lassen und dabei des Glaubens sind, zwar einen unerlaubten und sündhaften Verkehr gehabt, aber nicht einen Akt gesetzt zu haben, der geeignet wäre, eine wahre

Ehe zu begründen, und deshalb folgerichtig gar nicht glauben, das Recht auf eine andere Ehe verloren zu haben, da in diesen Gegenden eine solche Auffassung verbreitet ist?

Die Propaganda geht bei der Beantwortung dieser Frage von der behaupteten Auffassung der Chinesen aus, die Heirat mit einer Frau sei erlaubt, auch wenn der Heiratskandidat nach seiner Verlobung mit der früheren Braut Beischlaf gehabt hätte. Ihre Antwort lautete folgendermaßen: Den Kardinälen komme es geradezu unglaublich vor, daß die obengenannte Auffassung (nicht das Recht auf eine Heirat verloren zu haben, nachdem mit der früheren Verlobten ein geheimer Geschlechtsverkehr vorgekommen sei) bei den Chinesen ganz allgemein sei. Diese Auffassung könne gar nicht als allgemein betrachtet werden, da die Propaganda-Kongregation bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Gesetz der Rechtsvermutung eingeschränkt habe, die Apostolischen Vikare aber Jahre hindurch nichts von einer solchen Auffassung gemeldet hätten. Zudem nähmen die Kardinäle an, wenigstens der eine oder andere der Missionare oder Katechisten habe die betreffende Lehre gelegentlich einigen Gläubigen vorgetragen, die die Möglichkeit gehabt hätten, sie an andere weiterzutragen.

Die Kongregation verweist sodann auf den berühmten deutschen Kanonisten und Professor des Kirchenrechts an der Universität Dillingen P. E. PIRHING SJ (1606—1679) als auf einen *explicator probatissimus*. Dieser erläuterte das Gesetz GREGORS IX. über die gehobene Rechtsvermutung eines Verlöbnisses mit nachfolgendem Verkehr also: Der Grund der Rechtsvermutung ist sittlicher Art. Wenn die Verlobten nach der Verlobung miteinander verkehren, dann setzt die Kirche voraus, daß sie als Christen nicht miteinander schwer sündigen, sondern durch den Verkehr zum Ausdruck bringen wollen: ‚Wir handeln lediglich als Eheleute.‘ Im Verkehr liege der Ehekonsens. Die Kirche betrachte die Vermutung eines wirklichen Ehekonsenses als gehobene Vermutung (*praesumptio iuris et de iure*), d. h. diese Vermutung lasse keinen Gegenbeweis zu, sondern werde von der Kirche als sicher und unzweifelhaft angesehen; folgerichtig werde der Bräutigam nicht gehört, wenn er behaupte, er habe nicht gewußt, daß seine Braut den Verkehr in der Gesinnung einer Ehefrau oder in der Absicht, eine Ehe schließen zu wollen, gestattet habe. Die Auffassung des Kirchenrechts werde durch folgende Tatsache bekräftigt: Der Beischlaf nach der Verlobung genüge, um den Ehekonsens auszudrücken und eine Ehe zu begründen; denn der Ehekonsens könne ja durch Worte, aber auch durch schlußfähige Tatsachen ausgedrückt werden. Die Kirche vermute deshalb, daß die Brautleute sich den Ehekonsens geben wollten. Diese Rechtsvermutung gelte für das Streitgericht und für das Strafgericht, nicht aber für den sakramentalen und nicht-sakramentalen Gewissensbereich. Wenn also der Bräutigam sicher gewußt hätte, daß die Braut den Verkehr nicht mit der Gesinnung einer Ehefrau, sondern aus sündhafter Lust geleistet hat, dann wäre im Gewissensbereich und vor Gott keine wahre Ehe zustandegekommen; denn der Papst könne ja nicht den fehlenden Ehekonsens ergänzen, er könne nicht eine wahre Ehe stiften, wenn bei den Brautleuten der innere Ehekonsens gefehlt hat. — Soweit P. PIRHING.

Auf die vorgelegte Frage antwortete die Propaganda also: Wenn in den genannten Gegenden, wo das Eheschließungsdekret *Tametsi* nicht verkündet worden ist, Brautleute nach der Verlobung Beischlaf ausüben, aber nicht mit der Gesinnung von wirklichen Eheleuten, sondern nur aus böser Lust, so kann dieser Beischlaf die vorhergehende Verlobung unmöglich in eine wahre Ehe vor dem Gewissen und vor Gott umgestalten. M. a. W.: Im Gewissensbereich sind

solche Brautleute ledig, ja, sie können — wenn das Verlöbniß rechtmäßig gelöst wird — eine andere Person heiraten. Wenn aber der Beischlaf nach der Verlobung im Streitgericht oder Strafgericht bewiesen ist, so können solche Brautleute infolge der gehobenen Rechtsvermutung, die keinen Gegenbeweis zuläßt, durch die kirchliche Autorität gezwungen werden, sich im Rechtsbereich als wirkliche Eheleute zu betrachten. Solange der eine Teil noch lebe, sei eine Heirat verboten. — Soweit die Entscheidung der Propaganda.

Mit diesen Verhältnissen in China und den angrenzenden Gebieten hängt auch die Entscheidung der Propaganda vom 11. 2. 1804⁵ zusammen:

„S. C. DE PROP. F. 11. Febr. 1804 (C. P. PRO SIN.) — CONCINCIN. —

1. An matrimonia possint in foro externo declarari nulla atque invalida, quando eorum nullitas in foro conscientiae cognoscitur, sed non potest in foro externo probari.

2. An praefati coniuges ad aliud possint admitti matrimonium, quamdiu impedimentum sui prioris matrimonii manet occultum, atque nullitas praedicti sui matrimonii non est probata in foro externo.

3. Quomodo agendum sit cum iis, qui ad alias nuptias transiere, quamvis impedimentum prioris sui matrimonii occultum maneat, neque probari possit in foro externo.

4. An liceat huiusmodi coniugibus, si nullum adsit neque timeatur scandalum, in posteriori suo matrimonio remanere, quamvis nullitas prioris in foro externo probata non fuerit.

R. Ad 1. Negative.

Ad 2. Negative.

Ad 3. In foro externo secundum matrimonium nullum esse habendum.

Ad 4. In foro externo non licere; monendi tamen coniuges ut impedimentum notum faciant et Vic. Apost. utatur facultate dispensandi.

⁵ *Collectanea*, I., Nr. 675, pag. 405 s.

BERICHTE

DIE XV. SPANISCHE MISSIONSSTUDIENWOCHE IN BURGOS

Aus einer gelegentlichen Missionstagung (1947) im spanischen Weltpriesterseminar für die Auswärtigen Missionen in Burgos ist im Laufe von 15 Jahren die alljährlich zu Burgos stattfindende *Semana Española de Misionología* eine feste und bedeutende Institution des katholischen Lebens Spaniens geworden. Die letzte Missionswoche fand vom 3. bis 10. August 1962 statt und war insgesamt von mehr als 500 Teilnehmern besucht, darunter der Apost. Nuntius Msgr. A. Ribéri und neun Bischöfe. Das Thema war „Iberoamerika“.

Die Studienwoche war von dem rührigen P. Dr. Cesar Ruiz Izquierno, dem dauernden Sekretär der Missionswochen, in Verbindung mit den Leitern der Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung in Spanien organisiert worden. Unter den Referenten, die aus Spanien und aus Lateinamerika (= LA) gewonnen worden waren, befanden sich allein vier Bischöfe. Auch die übrigen Referenten, Priester sowohl wie Laien, waren Männer von hoher Qualifikation.

Drei Themenkreise wurden, sich überschneidend, in der Weise behandelt, daß dem ersten jeweils der erste, dem zweiten der zweite Morgenvortrag